

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule
des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Satzung zur Einführung eines weiteren Präsidiumsmitgliedes
der Universität zu Lübeck
Vom 26. Juni 2025**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: xx.xx.2025, S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 26.06.2025

Aufgrund § 110 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 9. Juni 2025, in Einvernehmen mit dem Stiftungsrat vom 25. Juni 2025 und mit der Zustimmung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 25. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

Präambel

§ 110 Hochschulgesetz (HSG) ermöglicht es der Universität zu Lübeck neuartige oder weiter entwickelte Hochschulstrukturen zu schaffen. Die besondere Struktur der Universität zu Lübeck, die durch Verzicht auf Fakultäten gekennzeichnet ist, führt zu einer Zentralisierung von Aufgaben im Präsidium. Gleichzeitig stellt die Funktion der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Medizin für das Präsidium eine weitere Besonderheit und damit Aufgabe dar. Aus diesem Grund möchte die Universität zu Lübeck das Präsidium durch die Einführung eines weiteren nebenamtlichen Präsidiumsmitgliedes stärken.

§ 1

**Einführung des Amtes einer weiteren nebenamtlichen Vizepräsidentin oder eines weiteren
nebenamtlichen Vizepräsidenten**

- (1) Das Präsidium wird um eine weitere nebenamtliche Vizepräsidentin oder einen weiteren nebenamtlichen Vizepräsidenten erweitert.
- (2) Sie oder er steht in ihren oder seinen Rechten und Pflichten den übrigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gleich; die Regelungen des § 24 Absatz 1 bis 3 HSG sowie die Regelungen der Präsidiumswahlordnung zur Wahl einer nebenamtlichen Vizepräsidentin oder eines nebenamtlichen Vizepräsidenten sind anwendbar.

§ 2

Evaluation

- (1) Nach Ablauf von drei Jahren setzt der Senat eine Kommission ein, die die Einführung des neuen Amtes evaluiert. Bei der Besetzung der Kommission sind die Mitgliedergruppen von § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 HSG angemessen zu beteiligen. Es können auch Mitglieder entsendet werden, die nicht Mitglied des Senates sind. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an der Kommission mit beratender Stimme teil.
- (2) Nach positiver Evaluierung kann die Satzung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat und Zustimmung des Ministeriums um weitere drei Jahre verlängert werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des *(Herr Sieger m. d. B. um Eintragung)* außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Einführung eines weiteren Präsidiumsmitgliedes der Universität zu Lübeck vom 9. Dezember 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 15.12.2022, S. 75) außer Kraft.

Lübeck, den 26. Juni 2025

Prof. Dr. Helge Braun

Präsident der Universität zu Lübeck